

**Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Maritime Pilotage
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. November 2023

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Maritime Pilotage der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

2. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

3. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Modulprüfungen und Modulnoten

§ 9 Ablegen von Modulprüfungen

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 12 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

4. Masterarbeit und Kolloquium

§ 14 Masterarbeit

§ 15 Kolloquium zur Masterarbeit

§ 16 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

5. Studienordnung

§ 17 Zweck der Studienordnung

§ 18 Qualifikationsziele des Studiums

§ 19 Studienbeginn

§ 20 Gliederung des Studiums

§ 21 Inhalt des Studiums

§ 22 Lehr- und Lernformen

§ 23 Exkursionen

§ 24 Praxiszeit

§ 25 Studienberatung

6. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Übersicht über die Verteilung der Simulatortraining-SWS auf die eingesetzten Simulator-Standorte

Anlage 4 Diploma Supplement

Anlage 5 Qualifikations- und Einstufungsordnung

Anlage 6 Praxiszeitordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Maritime Pilotage der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine abweichenden Vorschriften enthält.

2. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praxiszeiten in den beteiligten Lotsenbrüderschaften und die Prüfungen, einschließlich der Masterarbeit.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Das Studium im konsekutiven Master-Studiengang Maritime Pilotage schließt mit dem Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“ ab.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Maritime Pilotage ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbar) einer deutschen oder ausländischen Hochschule der Fachrichtung Nautik mit mindestens 240 ECTS-Punkten (Credit Points) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) und

1. ein gültiges Befähigungszeugnis Nautischer Wachoffizier NWO nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder
2. ein mit dem Befähigungszeugnis nach Nummer 1 als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis für den nautischen Schiffsdienst eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Kann die Anzahl von 240 ECTS-Punkten nicht nachgewiesen werden, können maximal 30 ECTS-Punkte individuell an der Hochschule Wismar auf Antrag anerkannt werden. Die entsprechenden Prüfungsleistungen sind spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen.

(2) Des Weiteren ist für die Zulassung zum Masterstudium Maritime Pilotage eine schriftliche Bestätigung über die Zulassung zur Seelotsenanwärterin oder zum Seelotsenanwärter von Seiten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) bei einer in § 1 Absatz 4 der Praxiszeitordnung (Anlage 6) genannten Lotsenbrüderschaften

erforderlich. Liegt diese Bestätigung der GDWS nicht vor und steht nur dies einer Immatrikulation entgegen, so können Zulassung und Immatrikulation in das erste Semester unter Vorbehalt und mit der Auflage erfolgen, diese Bestätigung spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorzulegen.

3. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zuständiger Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Maritime Pilotage ist der Prüfungsausschuss am Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik. Der Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss, der aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende, besteht. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für die in der Rahmenprüfungsordnung genannten Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

Die Studierenden sind in der ersten stattfindenden Lehrveranstaltung im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Zeitumfang sowie mögliche Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten innerhalb einer Prüfungsperiode einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,
3. Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere sein:
 - Präsentation und Diskussion von Projekt-, Hausarbeiten oder Referaten,
 - Durchführung und Demonstration von Rollenspielen, Planspielen oder Fallstudien in realen oder virtuellen Umgebungen (z.B. im Simulator),
 - protokollierte praktische und/ oder theoretischer Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Veranstaltungen,
 - Revier- oder Testfahrt an Bord.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden. Sie können als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.

Der Prüfungsplan kann für einzelne Module eine oder mehrere Prüfungsvorleistungen vorsehen. Das Erbringen der Prüfungsvorleistung(en) ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.

§ 7 **Leistungsnachweise** (§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Zulassung zur Modulprüfung kann vom Nachweis bestimmter Leistungen durch einen Leistungsnachweis abhängig gemacht werden. Dies wird durch den jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt. Die geforderten Leistungsnachweise sind dem Prüfungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(2) Leistungsnachweise können sein:

- Erarbeitung von Referaten,
- Anfertigung von Computerprogrammen,
- Anfertigung von Hausarbeiten,
- Teilnahme an Übungen, Trainingseinheiten oder Laborveranstaltungen
- Durchführung von Projektarbeiten,
- semesterbegleitende Kurzkontrollen oder Testate,
- Revier- oder Testfahrt an Bord.

(3) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Im Anschluss an einen kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) In einer Projektarbeit wird in der Regel die Fähigkeit in selbstständiger oder Teamarbeit zur Entwicklung von Konzepten, Erarbeitung von Lösungen und Präsentation von Ergebnissen nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein.

(5) Der späteste Termin zur Abgabe der ausgearbeiteten Leistungsnachweise wird durch den jeweiligen Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

(6) Bei bestimmten Veranstaltungen, wie Simulatorübungen, Laborversuchen, Zwischentestaten oder Exkursionen kann eine Teilnahme durch den entsprechenden Modulverantwortlichen gefordert werden. In diesen Fällen stellt die erfolgreiche Teilnahme eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung dar.

(7) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden ist bei Lehr- und Lernformen vorgesehen, in denen zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist. In diesem Fall wird die regelmäßige Anwesenheit in den betreffenden Lehrveranstaltungen vom jeweiligen Lehrenden bescheinigt und stellt eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung dar.

§ 8
Modulprüfungen und Modulnoten
(§ 11 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Die Studierenden sind in der ersten stattfindenden Lehrveranstaltung im jeweiligen Fach über die Prüfungsleistung(en), aus denen sich die Modulprüfung zusammensetzt, in Kenntnis zu setzen. Die Modulprüfungen sind dem Prüfungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (2) Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind erfolgreich abgelegt, wenn jede einzelne dieser Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, werden die einzelnen Noten bei der Errechnung der Modulnote zu gleichen Anteilen berücksichtigt. Damit errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der erzielten Noten. Die Modulnote wird auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (4) In dem Master-Studiengang werden alle im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Module benotet.

§ 9
Ablegen von Modulprüfungen
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) In der ersten oder zweiten Veranstaltung eines Moduls ist über Art und Zahl der Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Prüfungsperiode, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode des laufenden Semesters die Prüfungstermine und macht diese bekannt.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung hat innerhalb einer vom Prüfungsamt festgesetzten Meldefrist, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfungsperiode mindestens zwei Wochen liegen müssen, beim Prüfungsamt zu erfolgen. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem zentralen Prüfungsamt zurückgenommen werden.
- (4) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben und sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben.

§ 10
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
(§ 13 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Festlegung der Anerkennung sind die zuständigen Modulverantwortlichen zu hören. Eine Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein.
- (2) Der Masterstudiengang ist in vier aufeinander inhaltlich aufbauende und zeitlich nacheinander folgenden Qualifikationsabschnitte gegliedert. Eine Einstufung in einen

höheren Qualifikationsabschnitt kann unter Anrechnung von nachweisbaren Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, erfolgen. Die für eine Einstufung in einen höheren Qualifikationsabschnitt anerkannten Kompetenzen und die anrechenbaren Leistungen sowie die zu erbringenden Nachweise sind in der Qualifikations- und Einstufungsordnung beschrieben (Anlage 5).

§ 11 **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

Alle Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 12 **Regelprüfungstermine und Fristen** (§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung zu melden. Regelprüfungstermine sind die laut Prüfungsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulprüfungen im jeweiligen Semester.

§ 13 **Wiederholung von Prüfungen** (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden.

4. Masterarbeit und Kolloquium

§ 14 **Masterarbeit** (§ 20 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Masterarbeit besteht aus der schriftlich eingereichten Masterarbeit und dem durchgeführten dazugehörigen Kolloquium.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 75 ECTS-Punkte aus laut Prüfungsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.
- (3) Der Erstgutachter der Masterarbeit muss eine Professorin oder ein Professor an der Hochschule Wismar sein.
- (4) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Erstgutachters.
- (5) Die Themen der Masterarbeit werden vorgeben. Hierzu wird ein Themenkatalog durch die Hochschule Wismar bereitgestellt.

(6) Der Studierende kann Vorschläge für Gutachter und ein Thema der Masterarbeit machen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb der ersten beiden Bearbeitungswochen zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Gutachter.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Hochschule Wismar oder bei der Studienorganisation des Bereiches Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik in zwei schriftlichen Exemplaren zuzüglich einer digitalen Version in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format einzureichen. Der späteste Zeitpunkt für die Abgabe der Thesis wird bei erfolgter Zulassung durch das Prüfungsamt festgesetzt.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit ist von jedem Gutachter vorzunehmen und einzeln schriftlich zu begründen (in Form eines ausformulierten Gutachtens oder einer ausführlichen tabellarischen Bewertungsmatrix). Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Gutachten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Die Note der eingereichten Masterarbeit geht mit einem Anteil von 75 % in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Die Note des dazugehörigen Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote für die Masterarbeit ein. Die Note der Masterarbeit wird auf eine Nachkommastelle abgerundet.

§ 15 **Kolloquium zur Masterarbeit** (§ 21 Rahmenprüfungsordnung)

Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium sind:

1. eine Bewertung der eingereichten Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ und
2. Erlangen von mindestens 105 ECTS-Punkten aus laut Prüfungsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulprüfungen.

§ 16 **Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote** (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Gesamtnote wird aus den Noten aller Pflichtmodule laut Prüfungsplan (Anlage 1) gebildet.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der herangezogenen Module. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Module.

5. Studienordnung

§ 17 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich die Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch den Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik.

§ 18 Qualifikationsziele des Studiums

Durch dieses Masterstudium sollen die Kenntnisse vermittelt und die Fähigkeiten entwickelt werden, die die Absolventen dazu befähigen den Beruf einer Seelotsin bzw. eines Seelotsen unter staatlicher Aufsicht zum Schutz der Umwelt sowie der Sicherheit auf den Wasserstraßen auszuüben. Durch anwendungsorientierte Lehre werden ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen vermittelt. Die Übernahme der verantwortungsvollen Aufgaben erfordert neben tiefem Fachwissen umfangreiche soziale Kompetenzen, ein ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein und die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen. Dementsprechend ist das Studium auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Ziel ist es, Absolventen hervorzubringen, die:

- über ein breit angelegtes fachlich und wissenschaftlich fundiertes Wissen und für den Einsatz in die Berufspraxis notwendige Kenntnisse verfügen,
- kognitive Fähigkeiten zum analytischen, vernetzten Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen,
- die sozialen und interpersonellen Fähigkeiten besitzen, mit Fachkollegen und anderen im maritimen Sektor tätigen Personen zu kommunizieren, zu kooperieren, sicher und selbstbewusst aufzutreten und ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten,
- in der Lage sind, auch in Stresssituationen anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgaben auf qualitativ hohem Niveau zu erfüllen,
- psychische und physische Belastbarkeit zeigen und unter Beibehaltung der emotionalen Selbstkontrolle ein zuverlässiger Berater der Schiffsbesatzung sind,
- durch intensive praktische Ausbildungsanteile in den Revieren mit deren spezifischen Gegebenheiten und Besonderheiten vertraut sind,
- in der Lage sind, gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst unter Beachtung rechtlicher Aspekte zu handeln.

Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre.

Dieses Masterstudium ermöglicht den Erwerb der Fähigkeiten, die Zusammenhänge des studierten Faches, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der Studierende wird zum selbständigen und systematischen Handeln im Bereich seines Aufgabenspektrums befähigt. Das Studium ist ferner auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen sowie die Förderung der Persönlichkeitsbildung gerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden die Zusammenhänge auf dem Gebiet des Seelotswesens überblicken und in der Lage sein, innerhalb einer vorgegebenen Frist komplexe Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten, selbständig zu lösen und im Kontext zu analysieren, Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich und fachlich fundiert zu erarbeiten und in einem sozialen Umfeld zu realisieren.

Die Masterabsolventen dieses Studienganges haben vertiefte maritim-wissenschaftliche und fachspezifische Kenntnisse erworben und verfügen damit über ein umfassendes Wissen und Verständnis der Theorien, Modelle und Methoden, die im maritimen Bereich im Allgemeinen und im Seelotswesen im Speziellen zum Einsatz kommen.

§ 19 Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

§ 20 Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang ist in drei inhaltlich aufeinander aufbauende und zeitlich nacheinander folgende Qualifikationsabschnitte gegliedert. Jeder einzelne Qualifikationsabschnitt erstreckt sich über ein oder mehrere Semester.

(2) Jedes der Qualifikationsabschnitte besteht aus mehreren Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreich bestandene Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten. Ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(3) Die Qualifikationsabschnitte enthalten Praxismodule. Dies sind Module im Praxiseinsatz (§ 25).

(4) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Module können an einer der beiden Standorte der kooperierenden Hochschulen (HS Wismar und HS Flensburg) und in den Brüderschaften bei den Revieren absolviert werden.

§ 21 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im Master-Studiengang Maritime Pilotage umfasst die im Studienplan (Anlage 2) enthaltenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die nähere Beschreibung der Module enthält das Modulhandbuch.

§ 22 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesen, Vortragen, Demonstrieren oder Präsentieren,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Exkursionen: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen, Infrastrukturen, etc.,

- Simulatortraining: Vermittlung des Lehrstoffs und spezieller Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische Simulatorübungen,
- Laborpraktikum.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 23 Exkursionen

Fachexkursionen können Bestandteil der Lehre in den Modulen des Master-Studiengangs Maritime Pilotage sein. Ein Anspruch auf Exkursionen besteht nicht.

§ 24 Praxiszeit

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind integrierte Praxisphasen als Praxiszeit an Bord in das Studium eingeordnet. Diese sind in Praxismodulen definiert und sind im jeweils zugeordneten Qualifikationsabschnitt abzuschließen. Der Umfang ist in der Praxiszeitordnung (Anlage 6) geregelt.

(2) Im Rahmen der Studienberatung, durchgeführt durch die Ausbildungskoordination, wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeit Hilfestellung geleistet.

§ 25 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der individuellen Studiengestaltung einschließlich Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Bereich durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden. Prüfungsrechtliche Fragen und Fragen, die die Immatrikulationsordnung betreffen werden vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten beantwortet.

6. Schlussbestimmungen

§ 26 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

Module			1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ CP
			Prüfung	CP	Prüfung	CP	Prüfung	CP	Prüfung	CP	
			LN		LN		LN		LN		
QA1	PM 01	Schiffahrtskunde	APL	5							5
	PM 02	Technische Navigation	APL	5							5
PM 03	Revierkunde und Forschungsmethoden	APL	5							5	
PM 04	Praxis Qualifikationsabschnitt 1		15							15	
QA2	PM 05	Manövrieren			APL	7					7
	PM 06	Angewandte Schiffstheorie			APL	5					5
PM 07	Revierkunde und Grundlagen Notfallmanagement			APL	3					3	
PM 08	Praxis Qualifikationsabschnitt 2				15					15	
QA3	PM 09	Schiffahrtskunde und Manövrieren					K180 oder m45 oder APL	8			8
PM 10	Notfallmanagement					K120 oder m30 oder APL	4			4	

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ CP
		Prüfung	CP	Prüfung	CP	Prüfung	CP	Prüfung	CP	
		LN		LN		LN		LN		
PM 11	Soziale Kompetenzen und Arbeitspsychologie					K120 oder m30 oder APL	3			3
PM 12	Selbstverwaltung und Lotsdienst							K120 oder m30 oder APL	3	3
PM 13	Recht und maritimer Umweltschutz							K180 oder m45 oder APL	7	7
PM 14	Praxis Qualifikationsabschnitt 3.1						15			15
PM 15	Praxis Qualifikationsabschnitt 3.2								5	5
PM 16	Masterarbeit							Masterarbeit	15	15
Σ ECTS-Punkte			30		30		30		30	120

Abkürzungen:

CP = Credit Points / ECTS-Punkte
T = Teilnahmepflicht

PM = Pflichtmodule
K = Klausur, schriftliche Prüfung

WPM = Wahlpflichtmodule
m = Mündliche Prüfung

RAN = Regelmäßige Anwesenheit
APL = Alternative Prüfungsleistung

LN = Leistungsnachweis

(Leistungsnachweise können gemäß § 10 sein:

- Ref = Referat,
- ComP = Computerprogramm,
- HA = Hausarbeit,
- PA = Projektarbeit,
- SK = semesterbegleitende Kurzkontrolle)

Die Zahlenangabe hinter m und K ist die Prüfungsdauer in Minuten.

Erläuterungen:

- Bei den in der Tabelle genannten Semestern handelt es sich um die Regelprüfungstermine für das jeweilige Modul.
- Nähere Informationen zu den Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2 Studienplan

QA	Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ CP
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	
QA1	PM 01	Schifffahrtskunde	5 (2 SU, 3 ST)	5							5
	PM 02	Technische Navigation	5 (3 SU, 2 ST)	5							5
	PM 03	Revierkunde und Forschungsmethoden	5 (5 SU)	5							5
	PM 04	Praxis Qualifikationsabschnitt 1		15							15
QA2	PM 05	Manövrieren			7 (4 SU, 2ST, 1 L)	7					7
	PM 06	Angewandte Schiffstheorie			5 (5 ST)	5					5
	PM 07	Revierkunde und Grundlagen Notfallmanagement			3 (3 SU)	3					3
	PM 08	Praxis Qualifikationsabschnitt 2				15					15
QA3	PM 09	Schifffahrtskunde und Manövrieren					8 (4 SU, 4 ST)	8			8
	PM 10	Notfallmanagement					4 (3 SU, 1 ST)	4			4
	PM 11	Soziale Kompetenzen und Arbeitspsychologie					3 (3 SU)	3			3
	PM 12	Selbstverwaltung und Lotsdienst							3 (2,5 SU, 0,5 ST)	3	3
	PM 13	Recht und maritimer Umweltschutz							7 (7SU)	7	7
	PM 14	Praxis Qualifikationsabschnitt 3.1						15			15
	PM 15	Praxis Qualifikationsabschnitt 3.2								5	5
	PM 16	Masterarbeit								15	15
		Σ ECTS-Punkte	15	30	15	30	15	30	10	30	120

Abkürzungen:

CP = Credit Points / ECTS-Punkte
 PM = Pflichtmodul
 ST = Simulatortraining

PM = Pflichtmodule
 QA = Qualifikationsabschnitt
 SU = Seminaristischer Unterricht

WPM = Wahlpflichtmodule
 SWS = Semesterwochenstunden
 WPM = Wahlpflichtmodul

L = Laborpraktikum
 S = Seminar

Anlage 3 Übersicht über die Verteilung der Simulatortraining-SWS auf die eingesetzten Simulator-Standorte

QA	Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
			SWS	Verteilung auf Standort	SWS	Standort	SWS	Standort	SWS	Standort
QA1	PM 01	Schifffahrtskunde	3	W (3)						
	PM 02	Technische Navigation	2	W (2)						
	PM 03	Revierkunde und Forschungsmethoden								
	PM 04	Praxis Qualifikationsabschnitt 1								
QA2	PM 05	Manövrieren			2	LB (2)				
	PM 06	Angewandte Schiffstheorie			5	LB (4); F (1)				
	PM 07	Revierkunde und Grundlagen Notfallmanagement								
	PM 08	Praxis Qualifikationsabschnitt 2								
QA3	PM 09	Schifffahrtskunde und Manövrieren					4	LB (4)		
	PM 10	Notfallmanagement					1	F (1)		
	PM 11	Soziale Kompetenzen und Arbeitspsychologie								
	PM 12	Selbstverwaltung und Lotsdienst							0,5	LB (0,5)
	PM 13	Recht und maritimer Umweltschutz								
	PM 14	Praxis Qualifikationsabschnitt 3.1								
	PM 15	Praxis Qualifikationsabschnitt 3.2								
PM 16	Masterarbeit									

Abkürzungen

SWS= Semesterwochenstunden

PM = Pflichtmodule

WPM = Wahlpflichtmodule

W = HS Wismar (MSCW)

F = HS Flensburg

LB = Lotsenbrüderschaft/in den einzelnen Revieren

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

N.N.

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

N.N.

1.4 Student identification number or code (if applicable)

Not for public interest

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Engineering (M. Eng.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Maritime Pilotage

Pilotage of vessels in German territorial waters.

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

-

2.5 Language(s) of instruction/examination

German and English

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Graduate/second degree, consecutive, including thesis and internship, application oriented

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

120 Credits, 2 years (including thesis)

3.3 Access requirement(s)

For the master's degree course "Maritime Pilotage" applicants must fulfil the following admission requirements:

(1) A first qualifying university degree in nautical sciences (Bachelor, Diplom or equivalent) from a German or foreign university with at least 240 ECTS credit points and

1. A valid certificate of competency as "Officer in Charge of the Navigational Watch (NWO)" pursuant to § 29(1) no. 1 of the Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV (Seafarers' Competencies and Proficiencies Regulations) without any restrictions in accordance with § 9 See-BV, or

2. An approved certificate of competency for nautical service that is considered equivalent to the certificate of competency stated under 1 and issued by any other member state of the European Union or signatory to the European Economic Area Agreement.

(2) Students whose native language is not German must prove sufficient German language proficiency, which is to be proven by successfully passing the DSH examination at level DSH3 or an equivalent examination (e.g. C2 of the Common European Framework of Reference for Languages) that has been completed with the overall grade "good".

German language skills are considered sufficient if the first qualifying university degree was completed in German.

(3) Furthermore, a written confirmation issued by the GDWS that approves admission as a sea pilot trainee ("Zulassung zum Seelotsanwärter") at one of the Lotsenbrüderschaften (sea pilots associations) listed in § 1(4) of the Praxiszeitsordnung (Internship Regulations).

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme learning outcomes

This Master's programme is designed to impart the knowledge and develop the skills that enable graduates to exercise the profession of a maritime pilot under state supervision for the protection of the environment and safety on the waterways.

Application-oriented teaching imparts broad specialist knowledge as well as the ability to responsibly recognise problems relevant to practice, to work out and critically weigh up possible solutions to problems and to successfully implement a chosen alternative solution in practice. In addition to in-depth specialist knowledge, taking on the responsible tasks requires extensive social skills, a pronounced safety awareness and the ability to make decisions. Accordingly, the degree programme is also geared towards teaching key qualifications and promoting personality development.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Transcript of Records" for list of courses and grades and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered for final examinations (written and oral) and for the topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

N.N. «GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes “xx” completed courses in the period from “dd/mm/yyyy” until “dd/mm/yyyy”. The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	0.00	0	very good
1,6 to 2,5	0.00	0	good
2,6 to 3,5	0.00	0	satisfactory
3,6 to 4,0	0.00	0	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

This degree is the prerequisite to enter a doctoral program for obtaining the Ph.D.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The master’s degree entitles its holder to perform the duties of a pilot and to guide vessels in German territorial waters.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Successful graduation from the program entitles the student to use the protected professional title of "engineer".

(based on § 1 Paragraph 3 of the attached Regulations for the Certification of the Use of the Professional Title of Engineer of Wismar University of Applied Sciences dated November 17, 2017)
«PrakLand» «PrakZeit»

6.2 Further information sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.hs-wismar.de/seefahrt>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Master Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

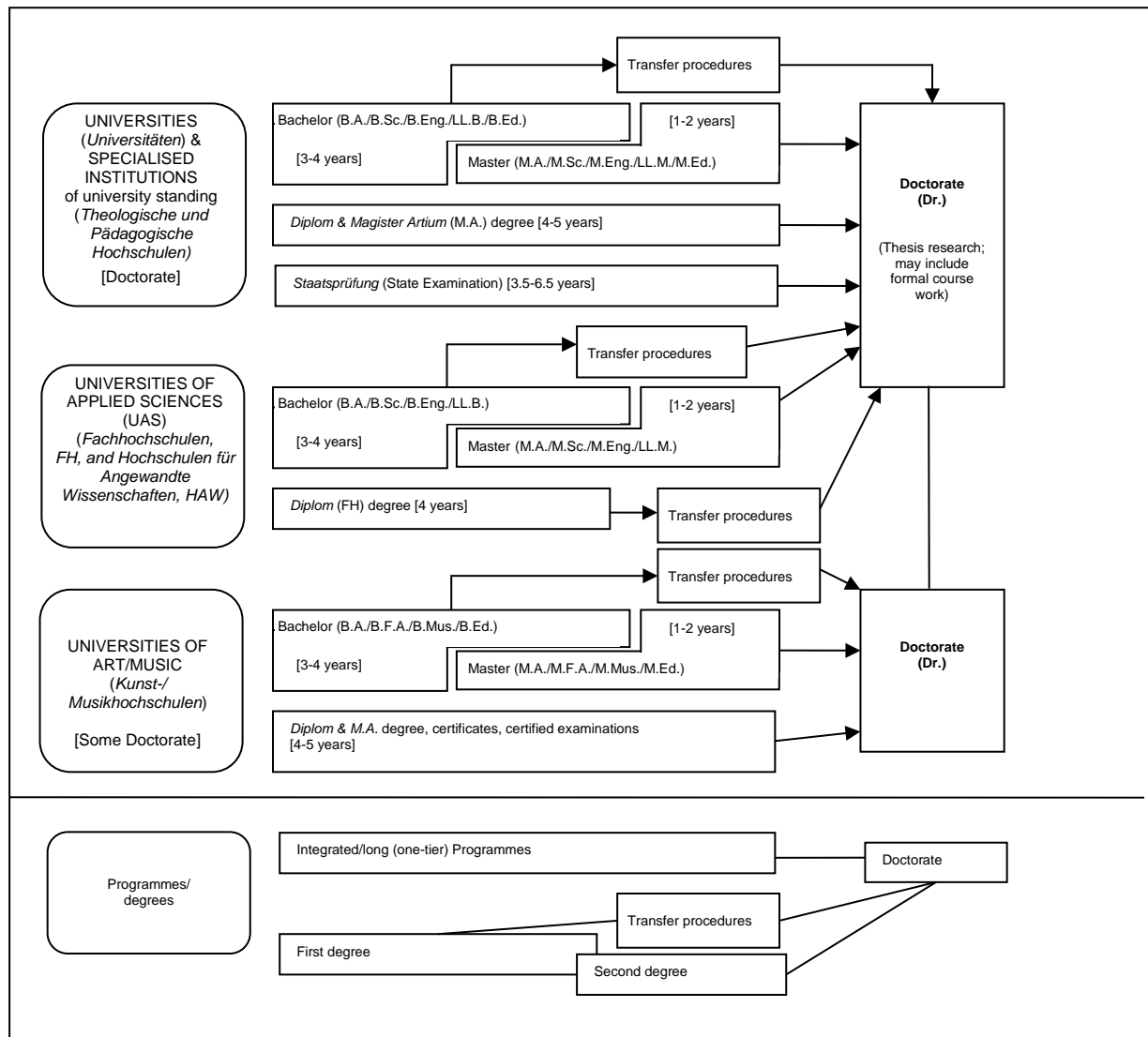
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 5 Qualifikations- und Einstufungsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliches

§ 2 Anerkennbare Kompetenzen und anrechenbare Leistungen

§ 3 Nachweise

§ 4 Verfahren der Einstufungsprüfung

Anlage: Einstufungstabelle

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Eine Einstufung in einen höheren Qualifikationsabschnitt kann unter Anrechnung von nachweisbaren Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, erfolgen.
- (2) Die für eine Einstufung in einen höheren Qualifikationsabschnitt anerkehbaren Kompetenzen und die anrechenbaren Leistungen sowie die zu erbringenden Nachweise sind in der Einstufungstabelle (Anlage) beschrieben.
- (3) Eine Einstufung in einen höheren Qualifikationsabschnitt kann nur nach vollständiger Anerkennung der vorangegangenen Qualifikationsabschnitte erfolgen. Eine teilweise Anerkennung von Qualifikationsabschnitten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Qualifikationsabschnitte korrespondieren mit je einem oder mehreren Fachsemestern.
- (5) Die Voraussetzung für die Zulassung nach § 4 der Prüfungs- und Studienordnung müssen ungeachtet der Absätze 1 bis 4 erbracht und nachgewiesen werden.
- (6) Wird eine Einstufung in einen höheren Qualifikationsabschnitt anerkannt, werden die Credit Points des übersprungenen Qualifikationsabschnitts, bzw. der -abschnitte gutgeschrieben.

§ 2 Anerkennbare Kompetenzen und anrechenbare Leistungen

- (1) Eine Kompetenz ist eine nachweisbare Befähigung, die im Zusammenhang mit der angestrebten Qualifikation steht. Beispiel für eine solche Kompetenz ist die Befähigung zum Ersten Offizier NEO.
- (2) Eine Leistung ist eine nachweisbare berufliche Praxiszeit, in der eine bestimmte Kompetenz ausgeübt wurde.

§ 3 Nachweise

- (1) Die Kompetenzen sind durch gültige Befähigungszeugnisse, für den nautischen Schiffsdienst, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder von der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt

wurden, nachzuweisen. Die Gleichwertigkeit des letzteren Befähigungszeugnisses wird auf Antrag vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie festgestellt.

(2) Die Leistungen sind ausweislich von Dienstbescheinigungen oder eines jeweils gleichwertigen Dokuments, aus dem hervorgeht, dass nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses nach (1) in einer dem Befähigungszeugnis NK entsprechenden nautisch verantwortlichen Position Dienst geleistet wurde, nachzuweisen.

§ 4 Verfahren der Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Kompetenzen und Leistungen gemäß Einstufungstabelle (Anlage) erfüllen, beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt bei dem zuständigen Prüfungsausschuss am Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik. Im Antrag ist der gewünschte Qualifikationsabschnitt, der einer Prüfung unterzogen werden soll anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Kompetenzen und Leistungen für den gewählten Qualifikationsabschnitt gemäß Einstufungstabelle (Anlage),
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und bisheriger beruflicher Tätigkeiten, durch die für den gewünschten Qualifikationsabschnitt einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind,
3. der Nachweis über Art, Dauer und Ort der beruflichen Tätigkeit,
4. ggf. der Nachweis einschlägiger akademischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Es obliegt den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Einstufung in ein höheres Qualifikationsabschnitt beziehungsweise die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist der zuständige Prüfungsausschuss am Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik.

Anlage zur Qualifikations- und Einstufungsordnung: Einstufungstabelle

Je Einstufung in einen Qualifikationsabschnitt müssen sowohl die Kompetenzen als auch die Leistungen, die für die jeweilige Einstufung aufgelistet sind, erfüllt werden.

Einstufung	Kompetenzen	Leistungen
Einstufung in Qualifikationsabschnitt 2	Gültiges Befähigungszeugnis Kapitän NK nach §29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach §9 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder ein durch gültigen Anerkennungsvermerk nach §20 Absatz 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung anerkanntes Befähigungszeugnis mit Befugnissen zum Kapitän ohne Einschränkungen	keine
Einstufung in Qualifikationsabschnitt 3	Gültiges Befähigungszeugnis Kapitän NK nach §29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach §9 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder ein durch gültigen Anerkennungsvermerk nach §20 Absatz 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung anerkanntes Befähigungszeugnis mit Befugnissen zum Kapitän ohne Einschränkungen.	Ausweislich von Dienstbescheinigungen oder eines jeweils gleichartigen Dokuments nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses NK eine Seefahrtszeit von mindestens 24 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre in einer dem Befähigungszeugnis NK entsprechenden nautisch verantwortlichen Position.

Anlage 6 Praxiszeitordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Ziele
- § 3 Zeitpunkt und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Status der Studierenden an der Praxisstelle
- § 7 Betreuung der Studierenden
- § 8 Anerkennung und Dokumentation der Praxiszeiten
- § 9 Umfang der Inhalte der Praxiszeiten

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Während des Studiums haben die Studierenden mehrere Praxiszeiten zu absolvieren.
- (2) Grundlage zum Absolvieren der Praxiszeiten ist die Zulassung zum Seelotsenanwärter des jeweiligen Qualifikationsabschnittes.
- (3) Die Praxiszeiten werden bei einer Praxisstelle absolviert.
- (4) Praxiszeiten werden ausschließlich von in der Bundeslotsenkammer vereinigten Lotsenbrüderschaften durchgeführt. Diese sind:
 - LB NOK I
 - LB NOK II
 - LB WiRoSt
 - LB Elbe
 - LB Weser I
 - LB Emden
 - LB Weser II / Jade

§ 2 Ziele

- (1) Während der Praxiszeit sollen die Studierenden, unter Aufsicht, Kontrolle und Führung erfahrener Lotsen, durch komplexe praktische Tätigkeiten an die beruflichen Aufgaben eines Lotsen herangeführt werden, die Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld im Arbeitsalltag eines Lotsen erwerben. Dabei sollen die Studierenden die spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für einen Einstieg in den Beruf des Lotsen notwendig sind, in einer dem späteren Berufsfeld entsprechenden Umgebung erwerben und weiterentwickeln.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Studiengangs Maritime Pilotage entsprechen. Sie sollen im Studium erworbene theoretische Kenntnisse sowohl auf technisch- technologischen als auch auf betriebsorganisatorischen Gebieten praxiswirksam anwenden und umsetzen.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

Die Einordnung in das Studium ist dem Studienplan zu entnehmen. Jede der Praxiszeiten ist innerhalb des dort vorgesehenen Semesters zu beginnen und abzuschließen.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Praxiszeit erfolgt mit Zulassung zum Seelotsenanwärter und Zuweisung zum jeweiligen Qualifikationsabschnitt.
- (2) Für die Zulassung zur Praxiszeit gelten folgende Bedingungen:
 - gültiges Seelotseignungszeugnis,
 - nur für Qualifikationsabschnitt 1: Sicherheitslehrgang für Lotsen.

§ 5 Praxisstellen, Verpflichtungen

- (1) Die Praxiszeiten werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit der Bundeslotsenkammer und den beteiligten Lotsenbrüderschaften so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Den Studierenden werden die Praxisstellen durch die Bundeslotsenkammer oder die Lotsenbrüderschaften zugewiesen.
- (3) Verpflichtungen der Praxisstelle und der Studierenden:
 1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:
 - 1.1 Ausbildung der Studierenden für die Dauer der Praxiszeit entsprechend der Ausbildungsziele gemäß § 2,
 - 1.2 Ausstellung eines Nachweises über die Dauer und die vermittelten Inhalte des praktischen Ausbildungsabschnitts,
 - 1.3 Benennung eines Ausbilders für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt.
 2. Verpflichtungen der Studierenden:
 - 2.1 selbstständige Einhaltung der von der Praxisstelle geforderten Vorgaben des jeweiligen Ausbildungsabschnitts und sorgfältige Ausführung der übertragenen Aufgaben,
 - 2.2 Einhaltung und Ausführung der Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen,
 - 2.3 Beachtung der für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Schweigepflicht,
 - 2.4 fristgerechte Einreichung eines entsprechenden Auszuges aus dem Ausbildungsbuch nach Maßgabe des Prüfungsausschusses, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - 2.5 unverzügliches Anzeigen des Fernbleibens gegenüber Hochschule und Praxisstelle.

§ 6 Status der Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während der Praxiszeiten, die Bestandteil des Studiums sind, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle insbesondere weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der Studierende an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 7 Betreuung der Studierenden

(1) Der oder die Modulverantwortliche der Praxismodule PM 04, PM 08, PM 14 und PM 15 wird von der Hochschule gestellt. Der oder diejenige agiert in enger Zusammenarbeit mit der Ausbildungscoordination.

(2) Die Aufgaben der Ausbildungscoordination sind:

1. die Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
2. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

(3) Die Ausbildungscoordination achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der Praxiszeiten gemäß den Vorgaben aus der SeelAuFV in der jeweils geltenden Fassung. Die Ausbildungscoordination ist während der Praxismodule Ansprechpartner für die Studierenden, insbesondere in Fällen von Diskriminierung während der Arbeit oder für den Fall, dass die Studierenden nicht alle Ausbildungsinhalte ableisten dürfen, und ist verpflichtet, im Gespräch mit der Praxisstelle bestehende Differenzen zeitnah zu klären.

(4) Die Betreuung der Studierenden während der praktischen Studienabschnitte beziehungsweise Praxismodule wird durch die Ausbildungscoordination der BLK realisiert.

(5) Die Bewertung der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Durchführung der Praxismodule der betreuten Studierenden erfolgt unter der Zuarbeit der Ausbildungscoordination durch den Modulverantwortlichen.

§ 8 Anerkennung und Dokumentation der Praxisanteile

(1) Zur Anerkennung der Praxisanteile sind dem Prüfungsausschuss über den Modulverantwortlichen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der Praxisstelle gemäß §5 Absatz 3 Nummer 1.2,
2. ein entsprechender Auszug aus dem Ausbildungsbuch.

Die Anerkennung der Praxisanteile im Falle verspäteter Abgabe der Unterlagen setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) Die Anerkennung der Praxisanteile durch den Prüfungsausschuss ist Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten.

(3) Für den Master-Studiengang Maritime Pilotage ist die praktische Ausbildung in einem von der Hochschule Wismar zugelassenen Ausbildungsbuch während der praktischen Ausbildungsabschnitte zu dokumentieren. Das Ausbildungsbuch beinhaltet Berichte und Bewertungsnachweise über die einzelnen praktischen Ausbildungseinheiten. Der Fortschritt der Ausbildung soll regelmäßig vom verantwortlichen Ausbilder geprüft und durch Gegenzeichnen bestätigt werden. Auf Anforderung ist das Ausbildungsbuch der Ausbildungscoordination zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Ausbildungscoordination nimmt zum Ende der Praxiszeiten Einsicht in das Ausbildungsbuch. Die Ausbildungscoordination prüft dabei innerhalb von zehn Arbeitstagen, ob die dokumentierten Inhalte lückenlos und ordnungsgemäß geführt wurden.

§ 9 **Umfang und Inhalte der Praxiszeiten**

- (1) Im Master-Studiengang Maritime Pilotage müssen Praxiszeiten absolviert werden. Die Praxiszeit ist innerhalb der dort vorgesehenen Semester zu beginnen und abzuschließen. Der Umfang wird in von Bundeslotsenkammer festgelegt.
- (2) Die inhaltliche Gestaltung der praktischen Übungen und Aufgaben innerhalb der Praxiszeit richtet sich nach den Anforderungen der Seelotsenaus- und Fortbildungsverordnung.